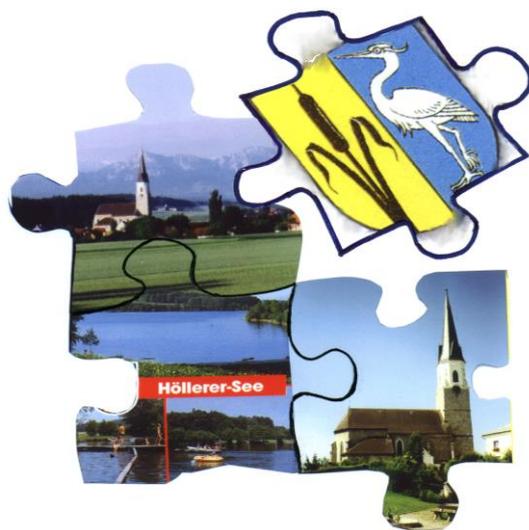


Zugestellt durch Post.at

Gemeindeamt Haigermoos

Bürger - info



Gemeindeamt Haigermoos, Tel. 06277 / 8103, Fax-Dw 4, e-mail: gemeinde@haigermoos.ooe.gv.at

Amtliche Mitteilung an alle Haushalte der Gemeinde Haigermoos (GZ: 015-2)
Ausgabe 5/2017 vom 3. Juli 2017

1. Schulbeginn Polytechnische Schule Oberndorf
2. OÖ. Landesforstdienst – Gefahr durch umfallende Eschen
3. Information der Polizei - Sicherheitspartner
4. Anpassung der Abfallgebühren
5. Information über die Gemeinderatssitzung vom 12. Juni 2017
6. Anzeigepflicht laut Oö. Bauordnung
7. Meldung von Abschlussprüfungen (Matura u. dgl.)
8. Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern
9. SPIEGEL Treffpunkt Haigermoos
10. Goldene Hochzeiten
11. Information zur Friedhofserweiterung
12. Freiwillige Feuerwehr und Kameradschaftsbund Haigermoos
13. Jägerschaft Haigermoos – Einweihung der Hubertuskapelle am 9. Juli

Anhang: Ärzteplan 3. VJ 2017

1. Schulbeginn Polytechnische Schule Oberndorf

Schulbeginn in der Polytechnischen Schule Oberndorf:
Montag, 11. September 2017 um 7:45 Uhr

SPRECHZEITEN vor Schulbeginn:

Mittwoch, 6.9.2017, 9:00 – 12:00

Donnerstag, 7.9.2017, 9:00 – 13:00

Freitag, 8.9.2017, 09:00 – 11:00

mit telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten



Schulleiterin DPTS OSR Dipl.Päd.I.M. Juhasz-Weinbacher
direktion@pts-obernd.salzburg.at - ☎ 06272/7211, Fax 06272/7211-20

2. OÖ. Landesforstdienst – Gefahr durch umfallende Eschen

Der OÖ. Landesforstdienst weist darauf hin, dass abgestorbene Äste oder gar ganze Eschenbäume nicht nur für den „Waldbesucher“ eine große Gefahr darstellen, sondern auch für die Waldarbeiter.

Ein aus Ostasien eingeschleppter Schadpilz hat sich in den vergangenen 20 Jahren bereits über ganz Europa verbreitet. Dieser Schadpilz ist nicht nur an den Baumkronen erkennbar sondern auch über Rindennekrosen am unteren Stammabschnitt. Im Zusammenspiel mit dem Wurzelpilz Hallimasch kommt es sehr rasch zu einem Abfaulen der Wurzeln. Derart geschädigte Eschen können ohne weiteres Einwirken einfach umfallen und stellen eine beträchtliche Gefahr dar.

Zur Abwehr dieser Gefahr und zum Ausschluss von Haftungsansprüchen im Schadensfall muss jedem Waldbesitzer dringend angeraten werden, zumindest einmal im Jahr die Waldbestände zu kontrollieren und entlang aller Wege (Wanderwege) und Straßen dies mit besonderer Sorgfalt auszuführen.

3. Information der Polizei



Die Initiative „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ fördert und koordiniert den Sicherheitsdialog zwischen den Menschen, den Gemeinden und der Polizei, mit dem Ziel, gemeinsam als „Gesellschaft des Hinsehens und aktiven Handelns“ die Sicherheit zu erhöhen. Um diese Aufgabe in den Gemeinden umsetzen zu können, ist es erforderlich, dass in jeder Gemeinde mindestens ein Sicherheitspartner und/oder Sicherheitsgemeinderat bestellt wird.

Sicherheitspartner

Sicherheitspartner sind Menschen, die auf regionaler Ebene Interesse am Mitwirken und Mitgestalten von Sicherheit haben. Sie sollen durch die Weitergabe von Präventionsinformationen an ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger als Multiplikatoren fungieren und zur Sensibilisierung der Bevölkerung in Fragen der Verbrechensvermeidung beitragen.

Mit GEMEINSAM.SICHER soll die Beziehung zwischen Bürger und Polizei verbessert und gestärkt werden. Wenn Sie Interesse haben als Sicherheitspartner der Polizei an dieser Initiative des BM.I mitzuwirken, melden Sie sich bitte bei Ihrem Gemeindeamt, der zuständigen Polizeiinspektion Ostermiething (Sicherheitsbeauftragter RevInsp. Michael ALTKOFER) oder beim Bezirkspolizeikommando Braunau/Inn.

4. Anpassung der Abfallgebühren



Aufgrund der vorbildlichen Mülltrennung der Haigermooser GemeindebürgerInnen und der guten Ergebnisse des Bezirksabfallverbandes Braunau bedurften die Abfallgebühren im Zeitraum von 2006 bis 2017 in der Gemeinde Haigermoos keiner Veränderung bzw. Erhöhung.

Der Bereich „Abfallwirtschaft“ ist jedoch in der Gemeindebuchhaltung als eigenständiger Teil kostendeckend zu führen. Dieses Ziel konnte in den letzten drei Jahren nur noch äußerst knapp erreicht werden. Nach einer neuerlichen Hochrechnung war die Kostendeckung für 2017 nicht mehr gesichert. Eine Anpassung der Abfuhrgebühren war daher unumgänglich. Die neuen Gebühren sind unter dem nachfolgenden Punkt 5 und auch auf der Gemeinde-Homepage ersichtlich.

In diesem Zusammenhang darf nochmals betont werden, dass die sortenreine Mülltrennung, wie sie im Altstoffsammelzentrum Ostermiething durchgeführt wird, für die weitere Verwertung durch den BAV von größtem Nutzen ist.

5. Information über die Gemeinderatssitzung vom 12. Juni 2017

Der Bericht über die PA-Sitzung am 29. Mai 2017 wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, vom 13. April 2017 betreffend Sanierung der Pflasterschäden beim Bauhofvorplatz im Betrag von € 4.000,-- aus Bedarfszuweisungsmitteln wurde angenommen.

Der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn vom 3. Mai 2017 betreffend den Rechnungsabschluss 2016 der Gemeinde wurde von der gesamten Gemeindevertretung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die bereits bestehende Krabbelgruppe in Kooperation der Gemeinden Franking, Geretsberg und Haigermoos wurde festgesetzt. Folgende Kriterien zur Vergabe der Aufnahmeplätze werden dazu festgelegt:

1. Bedarf muss real vorhanden sein: arbeitend (nachweislich), arbeitssuchend (max. vier Monate) oder in Ausbildung. Der Nachweis ist terminiert, mit Frist Ende der Einschreibung (erste März-Woche) und Voraussetzung für einen Platz. Kein Nachweis – keine Platzvergabe.
2. Fünf-Tages-Anmeldungen werden bevorzugt behandelt, richten sich aber primär an die Anzahl der Arbeitstage des Elternteils.
3. Mindestaufenthalt pro Tag: vier Stunden (8-12 Uhr)
4. Die Vergabe der Anzahl der Besuchstage erfolgt primär auf Basis der Arbeitstage.
5. Anmeldungen und Einschreibungen (einheitliche Formulare in allen drei Gemeinden) werden zeitlich unter den Gemeinden abgestimmt und werden von jeder Gemeinde selbstständig durchgeführt. Zeitnah nach Ablauf der Einschreibungsfrist findet ein Abstimmungstermin zur Belegung der Plätze mit allen drei Gemeinden mit dem in Punkt 11. definiertem Gremium statt.
6. Ab dem 3. Geburtstag wechseln die Kinder in den Kindergarten, immer zum nächsten Semesterbeginn.
7. Kinder, welche im September drei Jahre alt werden, werden nicht aufgenommen und haben die Möglichkeit ab dem 3. Geburtstag in den Kindergarten zu gehen.
8. Das Mindestalter des Kindes zum Beginn des Arbeitsjahres muss 12 Monate betragen.
9. Eine Reihung der Anmeldungen erfolgt anhand der Kriterien. Anmeldungen nach Ende der Einschreibung (1. März-Woche) werden in eine Warteliste aufgenommen. Auch Anmeldungen welche aufgrund der Kriterien primär nicht berücksichtigt werden, sind in die Warteliste aufzunehmen.
10. Die Anzahl der Besuchstage ist verbindlich und kann nur zum nächsten Semesterbeginn nach Zustimmung des Erhalters mit einem Vorlauf von vier Wochen geändert werden.
11. Das Gremium zur Platzvergabe, auch bei Nachbesetzung eines Platzes, sind Bürgermeister, Kindergartenleitung und Ausschuss-Obmann/-frau der kooperierenden Gemeinden.

Die bereits im Entwurf vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelgruppe und den Kindergarten der Gemeinde Haigermoos wurde angenommen.

Die Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung wurde in § 10 Abs.2 geändert. Ab dem neuen Kindergartenjahr 2017/2018 wird der monatliche Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport auf € 20,- inklusive Ust. erhöht werden.

Die **Abfallgebührenordnung** wurde mit einer 10 %igen **Gebührenerhöhung** (mit Ausnahme des Abfallsackes, dessen Höhe gleich bleibt) beschlossen:

a)	pro 90 Liter Abfalltonne je Entleerung	€ 10,05
b)	pro 120 Liter Abfalltonne je Entleerung	€ 12,79
c)	pro 1.100 Liter Restabfallcontainer je Entleerung	€ 98,57
d)	pro 60 Liter Abfallsack	€ 7,-
e)	pro 120 Liter Biotonne je Entleerung	€ 2,31
f)	pro 240 Liter Biotonne je Entleerung	€ 4,84

Für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden dieselben Gebühren eingehoben.

Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 3 (Schwankner) wurde wie folgt geändert: Teilfläche Grundstück Nr. 980 von Grünland in Grünland mit Kennzeichnung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Gebäude für betriebliche Nutzungszwecke „B1-Servicestation für Pkw“.

Frau GR Michaela Kager wurde in einer FPÖ-Fraktionswahl in den Gemeindevorstand der Gemeinde Haigermoos anstatt Herrn GR Florian Kager gewählt.

6. Anzeigepflicht laut Oö. Bauordnung

Entsprechend § 25 Oö. BauO 1994 idgF unterliegen unter anderem folgende Bauwerke einer **Anzeigepflicht:**

- Die **Verglasung von Balkonen und Loggien**, sowie die Herstellung von unbeheizten **Wintergärten**
- Die **Herstellung von Schwimmteichen**, Schwimm- oder sonstigen Wasserbecken mit einer Tiefe von mehr als 1,50 Meter oder mit einer Wasserfläche von mehr als 35 m² – kleinere Schwimm- und sonstige Wasserbecken sind anzeige- und bewilligungsfrei.
- Die Anbringung oder Errichtung von nach dem OÖ. Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2006 **nicht bewilligungspflichtigen Photovoltaikanlagen**, sowie von thermischen Anlagen, soweit sie frei stehen und ihre Höhe mehr als 2,00 Meter über dem künftigen Gelände beträgt oder soweit sie an baulichen Anlagen angebracht werden (z.B. Dach) und die Oberfläche der baulichen Anlage um mehr als 1,50 Meter überragen.
- Die **Veränderung der Höhenlage** (Aufschüttungen,...) um mehr als 1,50 Meter
- Die Errichtung oder wesentliche Änderung von nicht Wohnzwecken dienenden, ebenerdigen, eingeschossigen Gebäuden (**Gartenhäuser, Gerätehütten** usw.) - mit einer **BEBAUTEN Fläche bis zu 15 m²** - für größere Gebäude ist eine Baubewilligung erforderlich!
- Auch Veränderungen/Vergrößerungen von bestehenden Gartenhütten, Überdachungen, Carports usw. sind anzeige- oder bewilligungspflichtig.
- Die Errichtung/Änderung von Fahrsilos mit einer nutzbaren Bodenplatte von mehr als 50 m².
- Die Errichtung von freistehenden oder angebauten, max. an 2 Seiten geschlossenen **Schutzdächern (Carports) mit einer bebauten Fläche bis zu 35 m²**, auch wenn sie als Abstellplätze für Kraftfahrzeuge verwendet werden. Über einer Fläche von 35 m² bedürfen Schutzdächer einer Baubewilligung!
- **Abbruch von Gebäuden**, soweit er nicht nach § 24 Abs. 1 Z 4 OÖ. BauO einer Bewilligung bedarf.
- **Stützmauern und freistehende Mauern** mit einer Höhe von mehr als 1,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung mit einer Gesamthöhe von mehr als 2,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände.

- Die **Errichtung von Lärm- und Schallschutzwänden** mit einer Höhe von mehr als **3,00 Meter** über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände. Bei **Lärm- und Schallschutzwänden über 2,00 Meter** ist die Erfordernis durch ein **Lärmschutzprojekt** nachzuweisen.
Bezüglich Einfriedungen wird auch auf das OÖ. Straßengesetz 1991 idGF § 18 (Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen) hingewiesen:
- Es dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3, innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung (Gemeindestraßen = Bürgermeister) errichtet werden.
- Der Bestand von Bauten und Anlagen, die nach früheren straßenrechtlichen Bestimmungen rechtmäßig errichtet wurden, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Bepflanzungen zu Nachbargrundgrenzen:

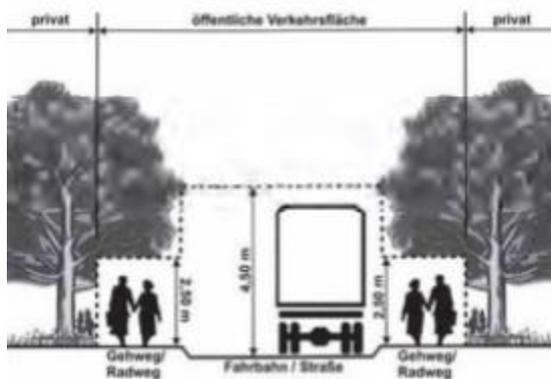
Die Thujen-Bepflanzung ist eine privatrechtliche Angelegenheit, die unter § 422 ABGB fällt: Jeder Eigentümer kann die in seinem Grundstück eindringenden Wurzeln eines fremden Baumes oder einer anderen fremden Pflanze aus seinem Boden entfernen und die über seinem Luftraum hängenden Äste abschneiden oder sonst benützen. Dabei hat er fachgerecht vorzugehen und die Pflanze möglichst zu schonen. Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor Bäumen und anderen Pflanzen, insbesondere über den Wald, Flur, Ortsbild, Natur und Baumschutz, bleiben unberührt. Die durch das Entfernen der Wurzeln oder das Abschneiden der Äste entstehenden Kosten hat der beeinträchtigte Grundeigentümer zu tragen. Sofern diesem jedoch durch die Wurzeln oder Äste ein Schaden entstanden ist oder offenbar droht, hat der Eigentümer des Baumes oder der Pflanze die Hälfte der notwendigen Kosten zu ersetzen.

Selbstverständlich gilt die Anzeigepflicht auch für bereits bestehende, jedoch noch nicht angezeigte Bauwerke. [Formulare dazu erhalten Sie beim Gemeindeamt.](#)

7. Meldung von Abschlussprüfungen (Matura u. dgl.)

Wie jedes Jahr können auch heuer wieder beim Gemeindeamt diverse Abschlüsse (Matura, Sponsionen, Abschlussprüfungen usw.) bekannt gegeben werden. Die Mitteilungen werden gesammelt an die Presse weitergeleitet und im nächsten Gemeinderundschreiben veröffentlicht.

8. Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern



Jedes Jahr wird die Gemeinde auf überhängende Äste und Sträucher an Straßen aufmerksam gemacht und gleichzeitig ersucht, die Eigentümer der Bäume und Sträucher zum Ausästen und Zurückschneiden aufzufordern.

Der Grundstückseigentümer darf bei Schäden, die durch das Nichtzurückschneiden entstehen, zur Haftung herangezogen werden. Insbesondere für LKW's und Busse ist eine freie Höhe von 4,5 m auf Straßen und von 2,5 m auf Geh- und Radwegen nötig.

Insbesondere im Waldbereich ist das Überhängen der Äste und Sträucher zu beobachten. Ein Durchkommen z.B. für die Müllabfuhr ist oftmals nur erschwert möglich. Dieser Zustand ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht zu akzeptieren und es wird daher seitens der Gemeinde ersucht, dass die Eigentümer der Bäume und Sträucher diese stark zurückschneiden bzw. ausästen.

Abstandsbestimmungen, geregelt im § 19 Oö. Straßengesetz 1991: Einzelne Bäume, Baumreihen und Sträucher dürfen neben öffentlichen Straßen im Ortsgebiet nur in einem Abstand von einem Meter, außerhalb des Ortsgebietes nur in einem Abstand von drei Metern zum Straßenrand gepflanzt werden. Eine Unterschreitung dieser Abstände ist nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung zulässig, **wenn dadurch die gefahrlose Benutzbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird.** Die Behörde kann mit Bescheid über Antrag der Straßenverwaltung dem Eigentümer die Beseitigung, von entgegen dieser Vorschrift vorgenommener Neupflanzung, auftragen.

Entfernen oder Ausästen von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Interesse der Verkehrssicherheit, geregelt im § 91 STVO: Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, oder welche die Benutzbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

Hinsichtlich Sichtbehinderung durch Maisfelder wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Tatsache, dass Feldfrüchte (Maispflanzen) schneller wachsen als Hecken und Sträucher ändert nichts daran, dass sie, wenn sie angebaut wurden und eine bestimmte, die Sicht beeinträchtigende Höhe erreicht haben, mit Hecken und Sträuchern vergleichbar sind und daher unter die Bestimmung des § 91 Abs. 1 StVO fallen. Wir ersuchen daher, Maisfelder so zu gestalten, dass sich dabei – insbesondere im Kreuzungsbereich – keine Sichtbehinderung ergibt. Es werden die Grundeigentümer nochmals ersucht, die Bestimmungen der StVO einzuhalten.

Sollte dies nicht erfolgen, kann die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer eine Firma mit dieser Arbeit beauftragen.

9. SPIEGEL Treffpunkt Haigermoos



In der Spielgruppe Haigermoos ... da ist was los! – Unser drittes Spielgruppenjahr ist geschafft und alle freuen sich auf die wohlverdienten Sommerferien.

Wir hatten auch in diesem Jahr wieder **drei Gruppen** mit Kindern zwischen sechs Monaten und vier Jahren, die am Vormittag zwischen 9.00 Uhr und 11.00 Uhr die Spielgruppenräume in der alten Gemeinde unsicher machten.

Bei den **Igelkindern** (altersgemischte Gruppe) war viel los. Spielen, singen, malen, basteln oder turnen stand jeden Mittwoch auf dem Programm. Die Kinder freuten sich auf unseren Elefanten, der „durch die Runde stampft“ und jedes Kind begrüßt. Mit Knier Reitern und Singen sowie mit selbst gebastelten Instrumenten ging es fröhlich weiter. Finger-, Motorik- und Bewegungsspiele entsprechend dem Jahreskreis sind ein wichtiger Bestandteil unserer Spielgruppenzeit. Zum Geburtstag gratulierten Kasperl und Seppl und die Geburtstagskrone durfte natürlich auch nicht fehlen. Auf die gemeinsame Jause freuten sich alle, da war auch Zeit zum Ratschen. Nach dem Abschlusslied halfen die Großen noch beim Stühle hochstellen, so wie sie es dann ab Herbst im Kindergarten machen. Wir wünschen Euch dort eine tolle Zeit und viel Freude.



„Kräht der Hahn früh am Morgen“... und „Trommel, Trommel du musst wandern“ sangen wir wöchentlich gemeinsam mit unseren **MAXI-Mäusen** (Dienstag-Spielgruppe) und **MINI-Mäusen** (Freitag-Spielgruppe) jeweils zu Beginn unserer Stunde.

Es folgten Lieder, Kniereiter, Fingerspiele, Bewegungsspiele, ... und Themenschwerpunkte passend zur Jahreszeit. Weiters hatten wir Besuch vom Windelmonster Flo, suchten und beschenkten unsere Waldwichtel und „schwammen“ mit dem Regenbogenfisch durchs Meer. Während unserer „Beobachtungszeit“ hatten die „Mäuse-Kids“ Zeit, sich mit Montessori-Material zu beschäftigen oder mit anderem zur Verfügung gestellten Material/Spielzeug. Die Mamas und Papas nutzten die Zeit, ihre Kinder zu beobachten, von ihnen zu lernen oder zu sehen, was sie schon alles können bzw. wie kreativ sie sein können ☺. Bei der gemeinsamen Jause hatten dann auch Mama und Papa Zeit, sich auszutauschen und zu plaudern. Vielen Dank für die lustige und unterhaltsame Zeit mit Euch...

Unseren MAXI-Mäusen wünschen wir viel Spaß im Kindergarten.

Auf das Wiedersehen mit unseren MINI-Mäusen im Herbst freuen wir uns schon!

Gerne würden wir auch neue Kinder mit ihren Mamas/Papas bei uns begrüßen ☺ !



Einen schönen Sommer wünschen

Heidi Doppler, Silvia Widl & Sandra Lyhs

10. Goldene Hochzeiten



Aloisia u. Johann Prodingner

Die Ehegatten
Aloisia und Johann Prodingner
sowie die Ehegatten
Ernestine und Josef
Huber-Hochradl
feierten vor kurzem ihr
Goldenes Hochzeitsjubiläum.
Die Gemeinde Haigermoos –
vertreten durch Bgm. Hans
Schwankner, Vize-Bgm. Walter
Bamberger und Gde.Vorstand
Michaela Kager – gratulierte recht
herzlich dazu und überreichte den
Jubilaren die Ehrenurkunde sowie
den Golddukat des Landes
Oberösterreich.

Herzlichen Glückwunsch!



Josef u. Ernestine Huber-Hochradl

11. Information zur Friedhofserweiterung

Bei den Erweiterungsarbeiten des Haigermooser Friedhofes wurde inzwischen ein Baustopp eingelegt, damit sich die aufgefüllten Materialien „setzen“ können. Mit dieser Maßnahme werden auch Kosten für Nacharbeiten eingespart. Ab Mitte September werden die Bauarbeiten fortgeführt. Die Fertigstellung ist für Ende Oktober vorgesehen, sodass unser Friedhof an Allerheiligen wieder in einem repräsentativen Licht erscheint.

12. Freiwillige Feuerwehr und Kameradschaftsbund Haigermoos



Liebe Haigermooserinnen, liebe Haigermooser!

Am 18. und 19. August veranstaltet der Kameradschaftsbund sein 120-jähriges Gründungsfest und am 20. August die Freiwillige Feuerwehr die Segnung des neuen Löschfahrzeuges.

Die Grundstückseigentümer, insbesondere deren Anwesen an die Straßen angrenzen, werden dazu höflich gebeten ihre Häuser zu beflaggen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass für die Ortsdurchfahrt Haigermoos während des Festzuges am Freitag und Samstag, 18. und 19. August 2017, in der Zeit von 18:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr und Sonntag, 20. August 2017, von 9:00 Uhr bis ca. 12:00 Uhr, ein **absolutes Fahrverbot** durch die Ortschaft Haigermoos besteht.

Es wird auch gebeten den öffentlichen Parkplatz im Dorf (vor altem Gemeindeamt) Freitag und Samstag ab 17:00 Uhr freizuhalten. Dieser Platz wird für den Festakt benötigt.

Hygieneschulung für unser Fest:

Am Donnerstag, 17. August, 20:00 Uhr, im Rahmen der Probe, gibt es eine Hygieneschulung für alle Helferinnen und Helfer. Da Sauberkeit und Gesundheit an oberster Stelle steht, müssen alle, die beim Fest mitwirken und mit Getränken und Lebensmitteln in Kontakt kommen, sich dieser Schulung unterziehen.

Wir bedanken uns bereits im Vorhinein für Euer Verständnis und Eure Unterstützung, damit das Fest zu einem gelungenen Ereignis für die jubelnden Vereine, deren Gäste und natürlich für uns alle werden kann.

Bitte nehmt an diesem Ereignis teil. Sei es als aktive(r) Helfer(in), durch Mithilfe direkt am Fest oder als Gast.

Lasst uns gemeinsam dafür sorgen, dass dieses Fest, genau wie alle vorangegangenen Feste, erfolgreich und vor allem harmonisch abläuft, sodass zum Schluss jeder sagen kann: "Schön war's"

Auf ein gutes Gelingen!

Obmann Kameradschaftsbund
Josef Schmidlechner

Kommandant Freiwillige Feuerwehr
HBI Erich Stöllberger

EINLADUNG ZUR EINWEIHUNG DER HUBERTUS KAPELLE

Die Haigermooser Jaga laden ein zur Einweihung der Hubertus Kapelle

Sonntag, den 9. Juli 2017

um 10:00 Uhr
am Waldrand Brack

Festgottesdienst und Einweihung der
Hubertuskapelle durch Ortspfarrer Dechant
Hannes Schausberger

Musikalische Gestaltung der Messe
Jagdhornbläser Weihart und
Singkreis Pischelsdorf

Landesjägermeister Ök.-Rat Sepp Brandmayr
Bürgermeister Hans Schwankner

Anschließend gemütliches
Zusammensein bei der Hubertuskapelle

Für's leibliche Wohl ist gesorgt!

Wir bitten um Verständigung der
Jagdkameraden; auf Euer Kommen
freuen sich die Haigermooser Jaga.



**HAIGERMOOS
WALDRAND BRACK**

Bei Schlechtwetter:
Gottesdienst und Festakt
in der Pfarrkirche.
Einweihung der Hubertuskapelle.
Anschließend gemütliches
Zusammensein im Zeughaus
FF Haigermoos

Euer Bürgermeister



Hans Schwankner

Veranstaltungsvorschau

09.07.2017	Jägerschaft Haigermoos Einweihung Hubertuskapelle	Prackwald / Kapelle	10.00 Uhr Hl. Messe vor Ort
18.08.2017 bis 19.08.2017	Kameradschaftsbund 120jähriges Gründungsfest	Dorfplatz / Stocksporthalle	Lt. Programm
20.08.2017	Freiwillige Feuerwehr Fahrzeugsegnung LFA	Dorfplatz / Feuerwehr	Lt. Programm
11.09.2017	Sitzung des Gemeinderates	Sitzungsraum GDZ	19.30 Uhr
14.10.2017	Theater- u. Kulturverein Vierkanter OHRakel	GDZ-Turnhalle	20.00 Uhr Kartenvorverkauf € 18,-
06.11.2017	Sitzung des Gemeinderates	Sitzungsraum GDZ	19.30 Uhr
12.11.2017	Kameradschaftsbund Hgm. Jahreshauptversammlung	---	---

ÄRZTEDIENST an Wochentagen von 14.00 bis 19.00 Uhr

3. Quartal 2017 Änderungen vorbehalten!

Juli 2017:

Sa. 01.07. - ----
So. 02.07. - ----
Mo. 03.07. - Dr. Binder
Di. 04.07. - Dr. Bellinghausen
Mi. 05.07. - Dr. Eysin
Do. 06.07. - Dr. Permanschlagler
Fr. 07.07. - Dr. Binder
Sa. 08.07. - ----
So. 09.07. - ----
Mo. 10.07. - Dr. Binder
Di. 11.07. - Dr. Binder
Mi. 12.07. - Dr. Permanschlagler
Do. 13.07. - Dr. Eysin
Fr. 14.07. - Dr. Bellinghausen
Sa. 15.07. - ----
So. 16.07. - ----
Mo. 17.07. - Dr. Binder
Di. 18.07. - Dr. Bellinghausen
Mi. 19.07. - Dr. Eysin
Do. 20.07. - Dr. Permanschlagler
Fr. 21.07. - Dr. Eysin
Sa. 22.07. - ----
So. 23.07. - ----
Mo. 24.07. - Dr. Permanschlagler
Di. 25.07. - Dr. Bellinghausen
Mi. 26.07. - Dr. Permanschlagler
Do. 27.07. - Dr. Bellinghausen
Fr. 28.07. - Dr. Bellinghausen
Sa. 29.07. - ----
So. 30.07. - ----
Mo. 31.07. - Dr. Bellinghausen

September 2017:

Fr. 01.09. - Dr. Eysin
Sa. 02.09. - ----
So. 03.09. - ----
Mo. 04.09. - Dr. Binder
Di. 05.09. - Dr. Bellinghausen
Mi. 06.09. - Dr. Eysin
Do. 07.09. - Dr. Eysin
Fr. 08.09. - Dr. Binder
Sa. 09.09. - ----
So. 10.09. - ----
Mo. 11.09. - Dr. Eysin
Di. 12.09. - Dr. Binder
Mi. 13.09. - Dr. Binder
Do. 14.09. - Dr. Eysin
Fr. 15.09. - Dr. Binder
Sa. 16.09. - ----

Dr. Binder

Dr. Binder

Dr. Permanschlagler

Dr. Eysin

Dr. Bellinghausen

Riedersbach - Tel. 06277/7665

Kirchberg - Tel. 06277/20279

St. Pantaleon - Tel. 06277/6450

Tarsdorf - Tel. 06278/8197

Ostermiething - Tel. 06278/71137

August 2017:

Di. 01.08. - Dr. Binder
Mi. 02.08. - Dr. Permanschlagler
Do. 03.08. - Dr. Bellinghausen
Fr. 04.08. - Dr. Permanschlagler
Sa. 05.08. - ----
So. 06.08. - ----
Mo. 07.08. - Dr. Eysin
Di. 08.08. - Dr. Binder
Mi. 09.08. - Dr. Permanschlagler
Do. 10.08. - Dr. Eysin
Fr. 11.08. - Dr. Permanschlagler
Sa. 12.08. - ----
So. 13.08. - ----
Mo. 14.08. - Dr. Binder
Di. 15.08. - ---- Mariä Himmelf.
Mi. 16.08. - Dr. Eysin
Do. 17.08. - Dr. Permanschlagler
Fr. 18.08. - Dr. Binder
Sa. 19.08. - ----
So. 20.08. - ----
Mo. 21.08. - Dr. Binder
Di. 22.08. - Dr. Bellinghausen
Mi. 23.08. - Dr. Permanschlagler
Do. 24.08. - Dr. Eysin
Fr. 25.08. - Dr. Bellinghausen
Sa. 26.08. - ----
So. 27.08. - ----
Mo. 28.08. - Dr. Bellinghausen
Di. 29.08. - Dr. Binder
Mi. 30.08. - Dr. Permanschlagler
Do. 31.08. - Dr. Bellinghausen

So. 17.09. - ----

Mo. 18.09. - Dr. Permanschlagler

Di. 19.09. - Dr. Bellinghausen

Mi. 20.09. - Dr. Eysin

Do. 21.09. - Dr. Permanschlagler

Fr. 22.09. - Dr. Eysin

Sa. 23.09. - ----

So. 24.09. - ----

Mo. 25.09. - Dr. Permanschlagler

Di. 26.09. - Dr. Bellinghausen

Mi. 27.09. - Dr. Permanschlagler

Do. 28.09. - Dr. Bellinghausen

Fr. 29.09. - Dr. Permanschlagler

Sa. 30.09. - ----



Sonntags, Feiertags u. nachts (ab 19.00 Uhr) wenden Sie sich an den HausÄrztl.NotDienst – Tel. 141